

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**  
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB

**Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl II B 2 -  
926-2545

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

---

über Senatskanzlei – GSen –

V o r l a g e  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB

über  
Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

---

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss eines Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und übersendet anbei den Entwurf (Stand: 16. April 2014); redaktionelle Änderungen sind noch möglich. Die Begründung liegt noch nicht vor.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Wege eines Umlaufbeschlusses vom 13. bis 26. Mai 2014 dem Entwurf eines Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Stand: 16. April 2014) zugestimmt und in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach den notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zu unterzeichnen.

Inhalt des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist zum einen die Umsetzung der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 19. KEF-Bericht ausgesprochenen Empfehlung für eine Senkung des Rundfunkbeitrags in der bis Ende 2016 laufenden Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. April 2015 von derzeit 17,98 Euro im Monat auf dann 17,50 Euro im Monat reduziert werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF soll ferner eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen werden.

Weiterer Regelungspunkt des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist eine Änderung des zugunsten von Radio Bremen und des Saarländischen Rundfunks bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1 % auf 1,6 % des ARD-Nettobeitragsaufkommens.

Die Absenkung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse sind jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages umzusetzen.

Die KEF geht in ihrem 19. Bericht für die Beitragsperiode 2013 bis 2016 - im Verhältnis zu den Bedarfsanmeldungen der Anstalten vom Frühjahr 2013 - von Mehrerträgen von rund 1,146 Mrd. Euro aus. Davon empfiehlt sie, rund die Hälfte für eine Beitragssenkung um 73 Cent auf 17,25 Euro ab dem 1. Januar 2015 zu verwenden. Der Rest des Mehrertrages soll in eine Rücklage als Sicherheitsreserve eingestellt werden, auch um ab 2017 eine Beitragserhöhung aus Inflationsgründen vermeiden zu können (nachhaltige Beitragsstabilität, kein Jo-Jo-Effekt). Diese Sicherheitsreserve von ca. 526,6 Mio. Euro stellt einen Einmalbetrag aus der laufenden Beitragsperiode dar.

Die Mehrerträge stehen den Anstalten nicht für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung. Denn die KEF hat deren Bedarf für die bis Ende 2016 laufende Beitragsperiode verbindlich festgelegt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs sind auf Basis der Empfehlung der KEF übereingekommen, dass der Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 Euro gesenkt werden soll. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags 2015 entschieden werden. Die Differenz zum Vorschlag der KEF, den Rundfunkbeitrag auf monatlich 17,25 Euro zu senken, steht den Anstalten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt bis zur Vorlage der Evaluierung und bis zur Diskussion der damit zusammen hängenden Fragen (Strukturausgleich, strukturelle Prüfung des Beitragsmodells, Stabilisierung des Beitrags bis einschließlich 2020). Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über das Thema einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Abweichung von der Empfehlung der KEF beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um in einem zweiten Schritt im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden.

Die prozentuale Verteilung der Beitragseinnahmen auf ARD, ZDF und DLR sowie der Anteil von ARTE, wofür die KEF im 19. Bericht Angaben gemacht hatte, bleibt durch die Abweichung von der Empfehlung zur Beitragshöhe unberührt.

Die Absenkung des Rundfunkbeitrags soll zum 1. April 2015 in Kraft treten, da im zweiten Halbjahr 2014 drei Landtagswahlen stattfinden, was zu unvermeidlichen Verzögerungen im Ratifizierungsverfahren führt.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils des ARD-Nettobeitragsaufkommens, der als Finanzausgleich Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk zu Gute kommt, wird einer Empfehlung der KEF gefolgt, die seit längerem eine strukturelle Unterfinanzierung beider Anstalten bemängelt hat. Das Problem war zwischenzeitlich - auch auf Betreiben der Länder - durch verschiedene ARD-interne Maßnahmen angegangen worden. So bestehen bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode vorläufige Maßnahmen (sog. Bonner und Hamburger Beschlüsse der ARD), mit denen Radio Bremen (RB) und der Saarländische Rundfunk (SR) innerhalb der ARD entlastet werden. Diese Vielzahl an Einzelmaßnahmen soll zur nächsten Beitragsperiode ab dem 1. Januar 2017 durch eine Dauerlösung ersetzt werden, indem RB und SR aus dem Nettobeitragsaufkommen der ARD vorab einen unter sich in etwa hälftig aufzuteilenden Anteil von 1,6 % - statt derzeit 1 % - als Sockelbetrag erhalten.

Der RBB ist von dieser Neuregelung nicht betroffen, da er beim ARD-Finanzausgleich nicht zu den gebenden Anstalten gehört. Das für den RBB relevante Thema des Strukturausgleichs (insbes. höchste Quote an Beitragsbefreiten) gehört zu den 2015 zu erörternden Punkten (s. o.), nachdem dann mehr Klarheit über die dauerhaften finanziellen Wirkungen des neuen Beitragsmodells besteht.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, namentlich hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) und des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medien-Staatsvertrag), sind nicht ersichtlich.

Die allgemeine Senkung des Rundfunkbeitrags wirkt zugunsten aller Beitragszahler, im privaten wie im nicht privaten Bereich. Auch im Bereich der öffentlichen Hand und damit auch bei den rundfunkbeitragspflichtigen Einrichtungen des Landes Berlin wird es daher zu einer verminderten Beitragslast kommen, allerdings nicht in signifikantem Umfang. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich nicht.

Berlin, den 17. Juni 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender Bürgermeister

**Anlage**

***- Entwurf -***

***(Stand: 16. April 2014)***

**Sechzehnter Staatsvertrag**

**zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

**(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8**

##### **Höhe des Rundfunkbeitrags**

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015

nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den .....

Für den Freistaat Bayern:

....., den .....

Für das Land Berlin:

....., den .....

Für das Land Brandenburg:

....., den .....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den .....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den .....

Für das Land Hessen:

....., den .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den .....

Für das Land Niedersachsen:

....., den .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den .....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den .....

Für das Saarland:

....., den .....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den .....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den .....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den .....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den .....